

Merkblatt zu Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

<p>Grenzabstände bei Grabungen (Art. 96 EG-ZGB)</p> <p>Friedgräben und gemauerte Gruben dürfen bis an die Grenze reichen.</p> <p>Andere Gruben und Wassergräben von mehr als 45 cm Tiefe sind in einer Entfernung anzubringen, welche wenigstens einem $\frac{1}{3}$ der Tiefe gleichkommt und mindestens 30 cm beträgt.</p>	
<p>Grenzabstände bei toten Einfriedungen (Art. 97^{bis} EG-ZGB)</p> <p>Tote Einfriedungen bis zu einem 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden.</p> <p>Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 m überschreiten, beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.00 m bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3.00 m bei massiven Einfriedungen.</p> <p>Messweise (Art. 98^{quinquies} EG-ZGB)</p> <p>Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.</p> <p>Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als maßgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.</p>	

Grenzabstände bei Pflanzen allgemein (Art. 98^{bis} EG-ZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) 6.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) 4.00 m für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00 m.

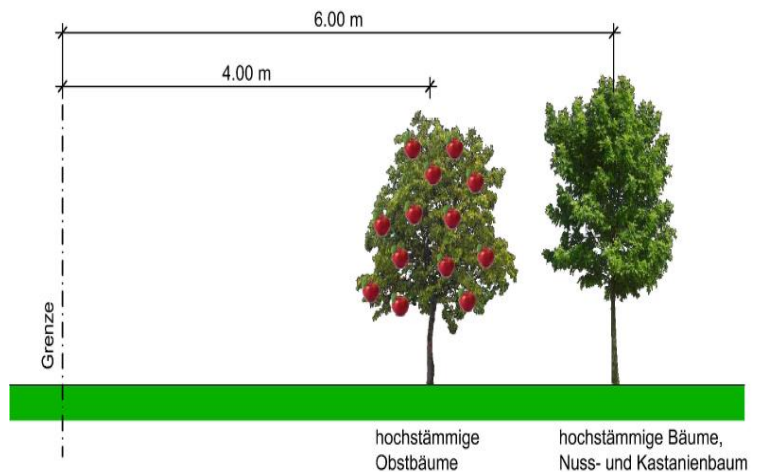
Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Anderthalbfache.

Wird eine Pflanze künstlich unter 1.80 m gehalten, gilt ein Grenzabstand von 1.00 m.

Messweise (Art. 98^{quinquies} EG-ZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.



Grenzabstände bei Lebhägen (Art. 98^{ter} EG-ZGB)

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 50 cm.

Ist ein Lebhag höher 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 50 cm zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein.

Messweise (Art. 98^{quinquies} EG-ZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

